

AUS DER RECHTSBERATUNG

Beim Heiligen Hieronymus: die einzig wahre Übersetzung gibt es nicht

Ein Glück, dass die Lex Kiljan längst wieder aufgehoben ist. Ansonsten hätte Island an der diesjährigen Frankfurter Buchmesse ohne die Neuübersetzung der mittelalterlichen Sagas auftreten müssen. Nicht nur auf Deutsch ein mächtiges Werk von mehr als 4000 Seiten. Ebenso wenig hätte es die deutsche Nacherzählung von ausgewählten Sagas für alle gegeben, welche diese personell entrümpelt, von 600 namentlich Genannten auf ein gutes Dutzend tatsächlich Handelnder. Oder zumindest hätte der isländische Staat seinen Segen dazu erteilen müssen. Denn nach der Proklamation der unabhängigen Republik im Jahre 1944 erklärte das Parlament die Sagas zum «nationalpädagogischen Instrument» und sicherte dem Gemeinwesen das Urheberrecht an diesem Kulturerbe. Eigentlich war dies ein Akt gegenüber dem späteren Literaturnobelpreisträger Halldór Laxness, der als junger Mann in ein Kloster eintreten wollte und sich auf den Beinamen Kiljan taufen liess. Die Lex Kiljan also richtete sich gegen das Vorhaben von Laxness, mittlerweile vom Katholiken zum Sympathisanten marxistischer Ideen gewandelt, die alten Saga-Texte in modernisierter Rechtschreibung herauszugeben. Island kanonisierte die Sagas als Prosaheiligum, zum Schutz gegen die «Profanierung durch Unberufene». Noch bevor das Oberste Gericht dieses Gesetz als verfassungswidrig ausser Kraft setzte, hatte Halldór Kiljan Laxness allerdings vom Justiz- und Bildungsminister, seinem damaligen Schwiegervater, eine Spezialbewilligung erhalten, wenigstens die Njáls-Saga in zeitgemässer Orthographie zu veröffentlichen.

Die Isländer wären zwar durchaus in der Lage gewesen, die Njáls-Saga in der altnordischen Aufzeichnung von etwa 1280 zu lesen. Die innere Struktur der Wörter hat sich weitgehend erhalten und bis in die vergangenen fünfziger Jahre haben sich kaum Anglizismen in die Sprache eingeschlichen. Seit 1964 beflissigt sich sogar ein offizielles Komitee, für Lehnwörter, möglichst bevor sich diese einbürgern, einen isländischen Ausdruck zu finden. – Nach welcher Rechtschreibung auch immer: Die Geschichte des Bauern und Rechtskundigen Njál, dessen Familie sich mit einer anderen eine Fehde liefert, die erst mit einem Mordbrand ihr Ende nimmt, erhitzt die Gemüter noch heute. Mit der Neuübertragung ins Deutsche, einem der weltweit grössten Übersetzungsprojekte, gewinnen die Sagas wohl ein breiteres Publikum, lesen sich die Erzählungen leicht und dennoch ohne Verharmlosung. Die Personen- und Ortsnamen lassen im Deutschen das Original durchklingen und die isländischen Buchstaben bleiben erhalten. Nicht wie frühere Einzelübersetzungen aus der Zeit des Nationalsozialismus, die unter dem Serientitel «Herrenmensen im alten Island» aus «Hlíðarendi», wo der Hof der Widersacher von Njál lag, etwa plump «Haldenende» gemacht haben oder aus «Fjörður» eine «Förde». Als ob sich die Sagas im Schwarzwald abgespielt hätten, kommentiert der deutsch-isländische Schriftsteller Kristof Magnusson, in diesem Zusammenhang von verschiedenen Medienschaffenden befragt.

Die Neuübersetzung, die im S. Fischer Verlag erschienen ist, räumt nicht nur mit dem Nazi-Kult auf, sie gibt dem Literarischen eindeutig den Vorzug gegenüber der Worttreue. Letzteres auch im Gegensatz zur Thule-Ausgabe, die 1911 im Dietrich-Verlag begonnen und während drei Jahrzehnten weitergeführt wurde: darin haben ausnahmslos Philologen übersetzt, die sich sklavisch bis zur Ungeniessbarkeit an den Originaltext geklammert haben. Einiges freier nehmen sich die englischen Übersetzungen aus, die bei Penguin Classis ab Mitte der 1990er-Jahre erschienen sind.

Unter diesem etwas verkürzten Blick auf dieses Stück Weltliteratur lässt sich das rechtliche Feld der Übersetzungen in seiner ganzen Breite aufrollen.

Das Übersetzungsrecht und seine Grenzen

Zunächst einmal kann – oder vielmehr darf – ein jeder, eine jede Isländer-Sagas übersetzen, kürzen, ergänzen und auch herausgeben. Diese sind Allgemeingut. Originale existieren nicht, lediglich Aufzeichnungen aus anonymer Hand, denen aber – beispielsweise wegen der Ausgestaltung der Episoden in direkter Rede – hohe Authentizität zugesprochen wird. Selbst wenn die Autoren namentlich bekannt wären, bestünde kein urheberrechtlicher Schutz an ihren Prosaromanen mehr. Sie haben schon vor sieben- bis achthundert Jahren das Zeitliche gesegnet. Das Urheberrecht an Sprachwerken erlischt heute aber in den meisten Ländern der Welt 70 Jahre nach dem Tod der Autorin oder des Autors.

Literarische Übersetzungen fassen in aller Regel auf einer Vorlage, die urheberrechtlichen Schutz beansprucht, also eine geistige Schöpfung individuellen Charakters ist. Deshalb braucht es, sofern die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, die Zustimmung der Autorin, des Autors oder der Rechteinhaber (Verlag, Erben), um ein Werk in der Übersetzung zu veröffentlichen.

Urheberrechtlich ist die Übersetzung eine Bearbeitung, aus der ein Werk zweiter Hand entsteht (Art. 3 URG). Die Juristerei kennt andere Kriterien als die sprachwissenschaftliche Theorie, Praxis und Rezeption, um die Grenzen des Erlaubten bei der Übersetzung festzulegen. Und doch sind die beiden Disziplinen so weit nicht voneinander entfernt. Jedenfalls darf als unbestritten gelten, dass es bei literarischen Texten meist mehr als eine Möglichkeit der Interpretation gibt, dass jede Übersetzung ihren eigenen Weg finden muss. Auch wenn die von Hieronymus im 4. Jahrhundert nach Christus eingeleitete Übersetzung des Alten und Neuen Testaments aus dem Griechischen und wohl teilweise auch aus dem Hebräischen, die Vulgata, 1546 am Konzil von Trient zur einzig verbindlichen Bibelübersetzung dekretiert wurde. Martin Luther hingegen hatte sich für seine doch erheblich abweichende Übersetzung des Buches der Bücher nur teilweise der Vulgata bedient und sich auf Urtexte und andere Übertragungen verlassen. Im Wissen, dass Sprache stets nur im Kontext der Erfahrung interpretierbar ist, hat die FIT, die Fédération internationale des traducteurs, den inzwischen heiliggesprochenen Hieronymus dennoch zu ihrem Schutzpatron erklärt, vielleicht weil dieser lange zurückgezogen in der Wüste in einer einsamen Arbeitssituation lebte, die mit jener der heutigen Übersetzerinnen und Übersetzer vergleichbar ist.

In den juristischen Kommentaren zum deutschen Kunsturheberrechtsgesetz von 1907 ist zu den Anforderungen an eine Übersetzung nachzulesen, es sei dem geistigen Gehalt des Originalwerks ein neues Sprachkleid zu verpassen, ohne dass von dessen Aussagekraft etwas verloren gehe. Oder wie Walter Benjamin im Aufsatz «Die Aufgabe des Übersetzers» schreibt, welcher seiner Übersetzung von Baudelaire-Gedichten von 1921 vorangestellt ist, «umgibt die Sprache der Übersetzung ihren Gehalt wie ein Königsmantel in weiten Falten», während das Verhältnis von Gehalt und Sprache beim Original eine «gewisse Einheit wie Frucht und Schale» zu bilden scheint. In diesem Dazwischen liegt die Freiheit der Übersetzung, auch rechtlich. Grundsätzlich ist die Veränderung der Charaktere, des Handlungsgangs und der Handlungsverwicklung nicht erlaubt. Ebenso wenig sind Kürzungen oder Ergänzungen zulässig. Der Übersetzer, die Übersetzerin hat sich vielmehr in die Eigentümlichkeiten beider Sprachen, in ihren Klang, ihre Bilder und Assoziationswerte hineinzuversetzen und «nach umfassender Versenkung» der Ausdrucksweise der Vorlage

möglichst nahe zu kommen.¹ Dies hat der Humanist Leonardo Bruni schon 1420 erkannt, indem er es in «De interpretatione recta» für unabdingbar hält, dass das Ohr des Übersetzers ein strenges Urteilsvermögen besitze, damit nichts verwechselt werde, was sich zuvor rhythmisch geäußert habe. Auch Umberto Eco spricht sich für die Bewahrung des tieferen Sinns eines Textes aus, um die Wahrung stilistischer Nuancen, notfalls unter der Veränderung der Referenz eines einzelnen Satzes, auf Kosten der Buchstabentreue. Insofern ist die Arbeit des Übersetzers als ständig interpretierende Entscheidung anzusehen, welche – als Paradox der Übersetzung –, umso kreativer ist, je mehr sie den Text respektiert.²

Zwischen Worttreue gegenüber dem Original und Gestaltungsfreiheit

Soweit leuchtet alles ein. Doch die Grenzen des Zulässigen im praktischen Einzelfall zu ziehen, ist alles Andere als einfach. Das Urheberrechtsgesetz verleiht Autorinnen und Autoren eines Originals ein absolutes – will heissen: gegenüber jedermann durchsetzbares – Recht, sich gegen Entstellungen des Werks zur Wehr zu setzen, welche sie in ihrer Persönlichkeit verletzt. Dies selbst dann, wenn sie einer Bearbeitung zugestimmt haben (Art. 11 Abs. 2 URG). Einerseits verlangen die juristischen Kommentare, dass die Entstellungen erheblich sein müssen und negative Folgen zeitigen. Etwas weniger streng hat das Bundesgericht 1970 gemeint, dass der Urheber keine Verstümmelung oder sonstige Änderung seines Werks hinnehmen müsse, welche seiner Ehre oder seinem Ruf abträglich sein könnten. Und es hat verdeutlicht: «Der Urheber braucht also keine Schmälerung seines Ansehens nachzuweisen; es genügt, dass die Änderung oder Beeinträchtigung des Werks geeignet sind, sich nachteilig auf seine Ehre oder seinen Ruf auszuwirken.» (BGE 96 II 409 Erw. 6) Je individueller ein Werk ausgeprägt und je stärker die Beziehung des Urhebers zu seinem Werk sei, desto eher würden Änderungen durch Dritte die Persönlichkeit verletzen. Im zu beurteilenden Fall seien die Bande zwischen Urheber besonders eng gewesen. Es ist um den Stummfilm «Goldrausch» von Charlie Chaplin gegangen. Die Monopol-Films AG liess in der Schweiz beschädigte Bilder aus dem Werk rausschneiden und fügte Zwischentitel in deutscher Übersetzung ein, in der Absicht eine «Neu-Aufführung» mit einer anderen Begleitmusik als der ursprünglichen zu veranstalten. Obwohl dadurch der Charakter des ursprünglichen Films, der seinerseits eine Bearbeitung des ebenfalls von Chaplin geschriebenen Bühnenstücks mit dem Titel «The Gold Rush» war, nicht verändert wurde, hat das Bundesgericht diese «Neu-Aufführung» verboten. Dies nachdem es den Brockhaus konsultiert und festgestellt hat, dass Chaplin nicht nur Autor, Regisseur und Hersteller, sondern auch Hauptdarsteller des Films ist, «der übrigens zu den Meisterwerken der Filmkunst gehört». Naturgemäss hänge ein dramatisches Werk mit dem Verfasser viel enger zusammen und lasse kaum wesentliche Änderungen zu.

Urheberrechtliche Ansprüche der Übersetzerinnen und Übersetzer

Auf denselben Schutz vor Entstellung können sich die Übersetzerinnen und Übersetzer berufen. Denn sie schaffen selbst ein Werk des Urheberrechts, erbringen eine schöpferische Leistung mit individuellem Gepräge. Somit dürften Verlag und Lektorat ohne deren Einverständnis nur redaktionelle Änderungen vornehmen, aber nicht umschreiben. Da stellt sich die Frage, ob folgende Eingriffe in die deutsche Übersetzung eines französischsprachigen Romans noch zulässig sind, die der Verleger vorgenommen hat: aus «senkrecht über mir» ist «direkt über mir» geworden, aus dem «Südwesten» ein «Regenhut»; «einer jener echten» heisst nun «einer jener richtigen»; die Formulierung «sollte ich endlich das Glück

¹ Wilhelm Schlechtriem: Stellung und Aufgabe des Übersetzers – in GRUR 1948, S. 38.

² Umberto Eco: Quasi dasselbe mit anderen Worten. Über das Übersetzen. Aus dem Italienischen von Burkhard Kroeber. München 2006.

haben» lautet neu schlicht «hatte ich endlich das Glück» oder der «Rosaflamingo» ist zu einem gewöhnlichen «rosaroten Flamingo» mutiert. Der Verleger hat sich im Gespräch nicht von seinen Formulierungen abbringen lassen. Die Übersetzerin hat sich durch diese und weitere in ihrer Berufsehre verletzt gesehen. Doch daraus einen Gerichtsfall zu machen, wäre mit einem immensen Risiko behaftet. Der Ermessensspielraum in der Entscheidungsfindung ist viel zu gross, um abzuschätzen, wie ein Urteil lauten würde. Genau so verhält es sich mit der Übersetzung eines Romans aus dem Dänischen, in dem praktisch hinter jeder direkten Rede «sagte er» oder «sagte sie» steht. Der Lektor hat dies in der Übersetzung nicht durchgehen lassen und stattdessen mal «meinte er», mal «erwähnte sie» und Ähnliches eingesetzt.

Einen anderen Anspruch, der mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht verbunden ist, können Übersetzerinnen und Übersetzer aber immer durchsetzen. Das im Gesetz verankerte Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Art. 9 Abs. 1 URG) enthält auch das Recht, namentlich erwähnt zu werden, und zwar unter der Bezeichnung, welche die Übersetzerin oder der Übersetzer vorgibt (Art. 9 Abs. 2 URG). Dies gilt nicht nur für jedes Werkexemplar – bei Büchern nach Usanz nicht unbedingt auf dem Aussenumschlag, doch zumindest beim Innentitel –, sondern auch für Aufführungen im Programmheft, für Filmvorführungen im Abspann und für Sendungen in der An- oder Absage.

Die Sache mit dem angemessenen Honorar

So bescheiden die Übersetzungshonorare sind, gehören sie nicht einmal zu den wesentlichen Bestandteilen eines Verlagsvertrags. Nur beim Werkvertrag, unter einem solchen viele Übersetzungsarbeiten ausgeführt werden, ist ein Entgelt geschuldet.³ Auch im Urheberrechtsgesetz ist kein Anspruch auf angemessene Vergütung festgeschrieben. Mit anderen Worten ist es auf jeden Fall ratsam, die Höhe des Honorars vertraglich festzulegen. Der Mustervertrag für die Übersetzung belletristischer Werke, den der AdS mit dem Deutschschweizer Verlegerverband abgeschlossen hat, sowie die Empfehlungen des AdS zur Bemessung des Honorars, leisten dabei wertvolle Hilfe.⁴

Die deutschen Kolleginnen und Kollegen sind in dieser Beziehung besser abgesichert. Seit 2002 gibt es das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern, kurz das Stärkungsgesetz. Darin ist ein Anspruch auf angemessene Vergütung entsprechend einem Leitprinzip des Urheberrechts verankert, wobei angemessen «üblich und redlich» heisst. In der Gesetzesbegründung stand damals sogar ausdrücklich, die Honorare der Literaturübersetzerinnen und -übersetzer seien dies nicht, die monatlich rund 1'000 Euro ausmachten. Ausserdem enthält das Gesetz einen Fairnessausgleich ab einer bestimmten Anzahl verkaufter Buchexemplare und die Verpflichtung der Verbände, gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen. Die Verlegerverbände erklärten sich alle für die Verhandlung dieser Regeln für nicht zuständig. So kam es zu verschiedenen Gerichtsverfahren und zum Präjudiz des Bundesgerichtshofs im Fall der Übersetzung des Romans «Talking to Addison» von Jenny Colgan. Das Urteil aus dem Jahr 2009 liest sich wie eine Vorgabe für einen Tarifvertrag im Bereich der literarischen Übersetzung.⁵ Die Klägerin hatte in ihrem Vertrag dem Verlag 2001 sämtliche Rechte an der Übersetzung abgetreten, für 15 Euro pro Normseite sowie einer Erfolgsbeteiligung von 0,5% des Nettoladenpreises ab

³ Zur Unterscheidung von Verlags- und Werkvertrag vgl. „Drum prüfe, wer sich ewig bindet“: [http://www.a-d-s.ch/home/index.php?id=529&tx_ttnews\[pointer\]=2&cHash=3199730e64](http://www.a-d-s.ch/home/index.php?id=529&tx_ttnews[pointer]=2&cHash=3199730e64)

⁴ Auf Deutsch und Französisch zu finden unter <http://www.a-d-s.ch/home/index.php?id=408> bzw. unter <http://www.a-d-s.ch/home/index.php?id=447>

⁵ Vgl. <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=ec5eed92daa0df66a2ed776dd85bff6a&nr=49809&pos=0&anz=22>

dem verkauften 30000sten Exemplar der Hardcover-Ausgabe. Der Bundesgerichtshof stufte die Entschädigung pro Normseite lediglich als Garantiehonorar eine und erachtete es als angemessen, die Übersetzerin nach dem Verkauf von 5000 Exemplaren des Werks bei Hardcover-Ausgaben mit zusätzlichen 0,8% und bei Taschenbüchern mit 0,4% des Nettoladenpreises zu beteiligen. Des Weiteren hat das Gericht bekräftigt, dass die Übersetzerinnen und Übersetzer an einem Erlös zu beteiligen sind, wenn der Verlag Dritten gestattet, das Werk auszuwerten, etwa bei der Vergabe von Taschenbuchlizenzen oder Verfilmungsrechten. Dies im Umfang von einem Fünftel der Beteiligung des Verfassers oder der Verfasserin des Originalwerks. – Zwar muss ein deutscher Titel in der Übersetzung wirklich zum Bestseller werden, damit ein Übersetzer mit deutschen Ansätzen pro Normseite gleich viel verdient wie eine Literaturübersetzerin in der Schweiz, doch lohnt es sich bei einem Erfolgswerk allemal, den Übersetzungsvertrag mit einem deutschen Verlag nach deutschem Recht abzuschliessen. Bei grenzüberschreitenden Verträgen findet sich am Schluss jeweils eine entsprechende Rechtswahlkausel.

Höhere Ansätze als die Schweizer haben hingegen die norwegischen Übersetzerinnen und Übersetzer. Diese haben sie 2006 durchgesetzt, nachdem sie nur noch Dienst nach Vorschrift leisteten, entsprechend dem alten, aber noch geltenden Normvertrag. Sie lieferten ihre Texte nicht mehr als Datensätze, sondern «in gut lesbarer Maschinenschrift» ausgedruckt ab.

Auch Egil Skallagrímsson schlug den norwegischen Oberen in der gleichnamigen Saga ein Schnippchen. Der rauflustige Wikinger, Bauer und Skalde, der mit drei Jahren sein erstes Gedicht geschrieben und mit sieben seinen ersten Mord begangen hatte, strandete unterwegs zu seinem Freund, dem König Adalstein, an der britischen Ostküste. Dort herrschte gerade der norwegische König Eirik, der ihn nur deshalb nicht sofort köpfen liess, weil es Nacht war. Egil nutzte die Zeit bis zur Vollstreckung des Todesurteils, indem er ein Preislied auf König Eirik dichtet. Dieses trägt er am nächsten Morgen vor und Erik schenkt ihm, ob der Schönheit der Worte tief berührt, das Leben.

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS